



## ► an den Grossen Rat

FD/0006633  
Basel, 9. Juni 2004

Regierungsratsbeschluss  
vom 8. Juni 2004

### **Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten betreffend Unfallversicherung des Staatspersonals**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2002 den nachstehenden in der Sitzung vom 8. November 2000 dem Regierungsrat überwiesenen Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten stehen gelassen.

„Die obligatorische Unfallversicherung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt wird von der SUVA sichergestellt. Im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern, die gemäss gesetzlicher Vorschrift verpflichtet sind, die obligatorische Unfallversicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der SUVA abzuschliessen, tut dies der Kanton Basel-Stadt ohne dazu gezwungen zu sein.

Wenn der Kanton BS als Arbeitgeber heute diese Versicherung neu abschliessen müsste, so wäre er gemäss Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gezwungen, eine Submission durchzuführen. Die Privatassekuranz (darunter auch Gesellschaften mit Sitz in Basel) könnten sich um diesen grossen Auftrag bewerben. Es könnte eine Zusammenarbeit zwischen Kanton BS und lokaler Privatassekuranz mit volkswirtschaftlich positiven Auswirkungen für unseren Kanton geschaffen werden. Die heute in Kraft stehende Lösung hat keinen derartigen Effekt.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten,

- ob der Auftrag für die obligatorische Unfallversicherung der Angestellten des Kantons neu ausgeschrieben werden kann;
- ob im Rahmen der Bestimmungen des Submissionsgesetzes nicht auch den Versicherungsgesellschaften mit Sitz im Kanton BS eine Bewerbungschance geboten werden kann;
- ob bei einer allfälligen Auftragserteilung an eine Gesellschaft ohne Sitz in Basel Gegengeschäfte mit positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf unseren Kanton vereinbart werden können.

Der Regierungsrat gestattet sich, zum Anzug erneut Stellung zu nehmen:

Der Anzug wurde im Jahre 2002 deshalb stehen gelassen, weil insbesondere die Frage der Aufhebung des Teilmonopols der SUVA und damit die Möglichkeit eines künftigen Wechsels des Unfallversicherers noch offen stand.

Artikel 76 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) sieht unter dem Titel „Wechsel des Versicherer“ vor, dass der Bundesrat auf das Ende einer 5-jährigen Periode von sich aus oder auf gemeinsames Begehr von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und nach Anhören der bisher zuständigen Versicherer entscheidet, ob eine Änderung der Zuteilung bestimmter Betriebe oder Berufskategorien zur SUVA oder zu den Versicherern nach Artikel 68 UVG angezeigt sei.

Diese Thematik und damit verbunden auch die Frage einer Aufhebung des Teilmonopols ist auf Bundesebene nach wie vor hängig. Die Behandlung eines bereits vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur UVG-Revision wurde vom Bundesrat zurückgestellt und das Forschungsinstitut für Empirische Ökonomie und Wirtschaftspolitik in St. Gallen (FEW-HSG) mit einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Thematik beauftragt. Diese soll Ende Juni 2004 vorliegen.

Der zeitliche Ablauf des weiteren Vorgehens mit Beurteilung der Kosten-Nutzen-Analyse des FEW, Ausarbeitung eines Aussprachepapiers zu Händen des Bundesrates, Ämterkonsultation, Mitberichtsverfahren und allfälligem Vernehmlassungsverfahren, wird so ausfallen, dass mit der Weiterleitung einer entsprechenden Botschaft des Bundesrates an das Parlament nicht vor dem 1. Quartal 2005 gerechnet werden darf.

Parallel dazu liegt eine von Nationalrat Alexander J. Baumann am 19.03.2004 gestartete Parlamentarische Initiative vor. Diese zielt darauf ab, es den öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen, im Bereich des UVG das öffentliche Beschaffungsrecht anzuwenden, d.h. periodisch auf dem Ausschreibungsweg den für sie günstigsten UVG-Versicherer zu suchen. Der Bundesrat hat bisher auf diesen Vorstoss noch nicht geantwortet.

Aufgrund dieser zur Zeit offenen Situation in der Unfallversicherung beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzugs Dr. Thomas Mall und Konsorten erneut stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss